



## Konformitätserklärung für Recycling-Baustoff-Produkte gemäß § 15 Recycling-Baustoffverordnung

Hersteller:	Prajo-Böhm Recycling GmbH
-------------	---------------------------

Adresse:

Industriestraße 36, 2325 Himberg

Recycling-Baustoff-Produkte für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendung:

RB II 0 / 63 U6 U-A

[Materialbezeichnung, Güteklasse, Korngrößenangabe, U-Klasse, Qualitätsklasse]

Recycling-Baustoff-Produkte zur Betonherstellung (ÖNORM EN 12620):

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_, \_\_\_\_\_, U-A

[Materialbezeichnung, Korngrößenangabe, Zusatzbezeichnung, Qualitätsklasse]

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff-Produktes bestätigt mit vorliegender Konformitätserklärung die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 10 Recycling-Baustoffverordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A. Weiters wird durch die Übergabe das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung erreicht.

Dieses Recycling-Baustoff-Produkt kann entsprechend der unten angeführten Einsatzbereiche angewandt werden, wobei auch eine grenzüberschreitenden Verbringung unter Mitzuführen dieser Konformitätserklärung möglich ist.

- Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau nach ÖNORM EN 13242, ÖNORM B 3132
- Gesteinskörnungen für Beton nach ÖNORM EN 12620, ÖNORM B 3131
- Asphaltmischgut Mischgutanforderungen nach ÖNORM EN 13108, ÖNORM B 3580

Die Verwendung dieses Recycling-Baustoff-Produktes ist nach Recycling-Baustoffverordnung außerhalb von Kernzonen von Schongebieten, engeren Schongebieten, sowie Schutzzonen oberhalb von  $HGW_{100}$  generell möglich. Eine Verwendung in hydraulisch oder bituminös gebunder Form oder zur Herstellung von Beton (ab C12/15 bzw. C8/10 über XC1) ist auch innerhalb von Kernzonen von Schongebieten bzw. engeren Schongebieten oberhalb von  $HGW_{100}$  möglich. Unterhalb von  $HGW_{100}$  bzw. in Oberflächengewässern darf er nur in hydraulisch gebunder Form oder zur Herstellung von Beton (ab C12/15 bzw. C8/10 über XC1) verwendet werden.

Eine anderwertige Verwendung ist nach Recycling-Baustoffverordnung nicht gestattet

18.02.2016

Datum

